

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hansestadt Attendorn über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte“ (Stellplatzsatzung „Biekhofen-Mitte“) vom 02.07.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) die Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte“ (Stellplatzsatzung „Biekhofen-Mitte“) mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte“ (Stellplatzsatzung „Biekhofen-Mitte“) aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) gemäß nachfolgendem Wortlaut:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Biekhofen-Mitte“ umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte“ in der jeweils rechts-verbindlichen Fassung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte“ anzuwenden. Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die ermittelte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

Die Richtzahlen der ermittelten Anzahl an Stellplätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung festzulegen. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit. Der Vorplatz vor Garagen und Carports gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Rechtskraft

Diese Stellplatzsatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

1. Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2014 mit zuvor genanntem Wortlaut als Satzung beschlossenen Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Gebiet des Bebauungsplanes der Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte“ der Hansestadt Attendorn sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Die Satzung der Hansestadt Attendorn über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Ge

biet des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte“ liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage der der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Attendorn, 23.07.2014

Der Bürgermeister
Christian Pospischil